



**Ausländerbeirat**

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**Geschäftsordnung**  
**des**  
**Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Aufgrund des § 87, Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S.534) hat der Ausländerbeirat am 20.06.1994, Beschlufsnummer 0029, folgende Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossen.

**§ 1**

**Organe des Ausländerbeirates**

Plenum  
Vorstand  
Kommissionen  
Arbeitsgruppen

**§ 2**

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Ausländerbeirates besteht gemäß § 87(1) HGO aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern.
- (2) In der ersten Sitzung des Ausländerbeirates nach der Wahl wird die Zahl der Stellvertreter im Vorstand für die jeweilige Amtszeit durch das Plenum festgelegt.

**§ 3**

**Wahl der/des Vorsitzenden des Ausländerbeirates, des Vorstandes, der Kommissionen und Arbeitsgruppen, der AGAH-Delegierten**

- (1) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit.
- (2) Sind mehrere Stellvertreter zu wählen, werden diese auf Vorschlag aus der Mitte des Ausländerbeirates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (3) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kommissionen werden für jede Kommission mit Stimmenmehrheit gewählt. Dabei können die Wahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden.
- (4) Die Delegierten der AGAH werden auf Vorschlag aus der Mitte des Ausländerbeirates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (5) Alle Wahlen, die den Vorstand des Ausländerbeirates betreffen, müssen in der Tagesordnung aufgenommen werden und sind mit der Einladung allen Mitgliedern anzukündigen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist nicht zulässig.

## **§ 4**

### **Aufgaben der/des Vorsitzenden**

- (1) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes ein. Die Leitung der Sitzungen beider Gremien werden durch sie/ihn bzw. einer/einem von ihr/ihm bestellten VertreterIn aus dem Vorstand wahrgenommen.
- (2) In den Sitzungen wird das Hausrecht von der/dem Vorsitzenden ausgeübt.
- (3) Ist der/die Vorsitzende verhindert, so vertritt ein/e StellvertreterIn, den Ausländerbeirat nach außen.
- (4) Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes fest. Vorschläge der StellvertreterInnen und Anregungen des Plenums des Ausländerbeirates sind von ihr/ihm angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Tagesordnungspunkte, die per Beschluß der Vorstandsmitglieder oder des Plenums festgelegt werden, sind auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu nehmen.
- (6) Die/der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit des Plenums fest.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Plenums vor.
- (2) Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausländerbeirates fest. Vorschläge des Plenums zur Tagesordnung sind angemessen zu berücksichtigen. Tagesordnungspunkte, die per Beschluß des Plenums des Ausländerbeirates festgelegt werden, sind für die nächste Sitzung des Ausländerbeirates aufzunehmen.
- (3) Der Vorstand legt die Termine für das folgende Jahr fest.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Plenums aus.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied soll einer Kommission angehören.
- (6) Der Vorstand kann an seinen Sitzungen andere Personen teilnehmen lassen.
- (7) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Plenum über seine Sitzungen und Tätigkeiten regelmäßig zu berichten.
- (9) Nichtöffentliche Sitzungen können auf Beschluß des Vorstandes durchgeführt werden.
- (10) Der Vorstand legt alljährlich einen Kurzbericht über seine Arbeit und die Arbeit des Ausländerbeirates vor.

## **§ 6**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) An der Sitzung nehmen teil:
  - ⇒ Vorstandsmitglieder,
  - ⇒ vom Vorstand eingeladenen Ausländerbeiratsmitglieder,
  - ⇒ vom Vorstand zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladene Gäste,
  - ⇒ Geschäftsstelle.
- (4) Die Protokollführung der Vorstandssitzungen wird durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (5) Sitzungssprache ist deutsch.

## **§ 7**

### **Beschlußfähigkeit/Abstimmungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit gilt diese so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (3) In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse durch den Vorsitzenden im Umlaufverfahren (schriftlich oder mündlich) eingeholt werden.
- (4) Geheime Abstimmungen sind unzulässig, dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, daß ein Drittel der Vorstandsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

## **§ 8**

### **Rücktritt des Vorsitzenden/Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, von ihren Ämtern zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat schriftlich mitzuteilen.
- (2) Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zum gleichen Zeitpunkt zurück, muß der gesamte Vorstand neu gewählt werden.
- (3) Tritt der Fall des Absatzes 2 ein, bleibt der Vorsitzende solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt wird.

## **§ 9**

### **Abwahl des Vorsitzenden/Vorstandes**

Das Amt des Vorsitzenden, die Ämter der Mitglieder des Vorstandes enden vor Ablauf der Amtszeit nur, wenn gleichzeitig mit 2/3 der Stimmen der Vertreter des Ausländerbeirates ein Nachfolger gewählt wird.

## **§ 10**

### **Plenum**

- (1) Das Plenum des Ausländerbeirates besteht gemäß § 85 HGO in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden aus 31 Mitgliedern.
- (2) Die innere Ordnung des Ausländerbeirates wird gemäß § 87 HGO, Abs. 3 durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Plenums**

Die Aufgaben des Ausländerbeirates ergeben sich aus § 88 HGO.

## **§ 12**

### **Sitzungen des Plenums**

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentliche Sitzungen werden auf Beschluß des Plenums durchgeführt.
- (3) Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Beschluß des Plenums nichtöffentlich behandelt und die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Das Plenum tritt nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr zusammen.
- (5) Die Tagesordnungspunkte und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung auf Beschluß geändert werden.
- (6) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.
- (7) Die Protokollführung der Sitzung wird durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (8) Das Rederecht steht grundsätzlich nur den Ausländerbeiratsmitgliedern, den von den Fraktionen dem Ausländerbeirat benannten Vertretern, Magistratsmitgliedern, den beratenden Mitgliedern, dem Geschäftsführer und den geladenen Sachverständigen zu. Anderen Sitzungsteilnehmern kann das Wort durch den Vorsitzenden erteilt werden.
- (9) Die Redezeit ist grundsätzlich auf fünf Minuten beschränkt. Ausnahmen hiervon werden im begründeten Einzelfall vom Vorsitzenden genehmigt. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll jedem Anwesenden nur einmal das Wort erteilt werden. Die

Begründungen von Anträgen können eine maximale Redezeit von zehn Minuten umfassen. Nach dem Ende der Diskussion ist dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, noch einmal Stellung zu beziehen. Die Redezeit ist in diesem Fall auf fünf Minuten beschränkt.

- (10) Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, entzieht ihm der Vorsitzende nach akustischem Signal und einmaliger mündlicher Mahnung das Wort. Ist einem Redner das Wort entzogen, darf es ihm zum gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (11) Sitzungssprache ist deutsch.

### **§ 13**

#### **Beratende Mitglieder**

- (1) Der Tradition seit 1972 folgend, beruft der Ausländerbeirat für seine Amtszeit bis zu fünfzehn sachverständige Einwohner oder Organisationen. Zusätzlich können die in den Ausländerbeirat gewählten Listen gemäß ihrem Sitzanteil die gleiche Anzahl Sachverständiger aus ihrer Liste oder Listenungebundenen in den Ausländerbeirat entsenden.
- (2) Der Ausländerbeirat kann beratende Mitglieder als Kontaktpersonen in die städtischen Körperschaften entsenden.

### **§ 14**

#### **Kommissionen**

- (1) Zur Bearbeitung von Fach- und Sachaufgaben und Vorbereitung von Stellungnahmen für das Plenum des Ausländerbeirates beruft der Ausländerbeirat Kommissionen ein.
- (2) Die Kommissionen setzen sich aus Ausländerbeiratsmitgliedern und interessierten ausländischen und deutschen Mitbürgern zusammen.
- (3) Den Vorsitz einer Kommission kann ein Vorstandsmitglied übernehmen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, so ist der Vorsitz durch ein Ausländerbeiratsmitglied wahrzunehmen.
- (4) In den Kommissionen sind alle eingetragenen Mitglieder stimmberechtigt.

### **§ 15**

#### **Kommission zur Vergabe von Haushaltsmitteln zur Förderung ausländischer Vereine**

- (1) Zur Bearbeitung und Beschlußfassung im Auftrag des Ausländerbeirates beruft der Ausländerbeirat die Kommission zur Vergabe der Haushaltsmittel zur Förderung ausländischer Vereine ein.
- (2) Die Kommission setzt sich ausschließlich aus Ausländerbeiratsmitgliedern zusammen.
- (3) Der Vorsitz ist von einem Vorstandsmitglied zu übernehmen.

- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Kommissionen sein.
- (5) Die Vorschläge der Kommissionen werden in Übereinstimmung mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgeführt.
- (6) Die Protokollführung wird durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.

## **§ 16**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Bearbeitung kurzfristiger Fach- und Sachaufgaben, die in einem befristeten Zeitrahmen erledigt sein müssen, können vom Ausländerbeirat Arbeitsgruppen berufen werden.
- (2) Die Modalitäten richten sich nach § 14 Abs. 2 – 4.

## **§ 17**

### **Teilnahme anderer Vertreter**

- (1) An den Sitzungen können teilnehmen:
  - ⇒ die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, die ihre Vertreter dem Ausländerbeirat auf seinen Wunsch hin benennen,
  - ⇒ Vertreter des Magistrats.
- (2) Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 18**

### **Beschlussfähigkeit des Plenums**

- (1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 10 anwesend ist. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt diese solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Plenums des Ausländerbeirates zurückgestellt worden und tritt das Plenum zur Verhandlung gegenüber demselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 19**

### **Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden, soweit es die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 20 bleibt unberührt.

## **§ 20**

### **Wahlen**

- (1) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ausländerbeirates.
- (2) Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben abgestimmt werden; dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden des Ausländerbeirates und seiner Stellvertreter.
- (3) Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist.
- (4) Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die Mehrheit nach Abs. 3, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt; dieser Wahlgang erfolgt zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Erreicht im zweiten Wahlgang keiner der beiden Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang der gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (6) Wahlen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden müssen, werden bei nur einem Bewerber/Wahlvorschlag mit Stimmenmehrheit durchgeführt.
- (7) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

## **§ 21**

### **Anträge**

- (1) Jedes Mitglied nach § 10, die Kommissionen und Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Vorstand zuzuleiten. Sie werden mit der Einladung dem Plenum zugesandt.
- (3) Dringlichkeitsanträge sind erlaubt. Ob ein Dringlichkeitsantrag vorliegt, entscheidet das Plenum vor Beratung und Beschlußfassung des Antrages.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit unabhängig von der Rednerliste möglich. Diese Anträge können nur von Mitgliedern des Ausländerbeirates gestellt werden.
- (5) Über Anträge auf Abschluß der Rednerliste oder Schluß der Diskussion muß sofort abgestimmt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat ist nicht antragsberechtigt.

## **§ 22**

### **Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge können zu Anträgen gestellt werden.
- (2) Über Änderungsanträge wird in der Reihenfolge der Antragsstellung beraten und abgestimmt, bevor über den ursprünglichen Antrag abgestimmt wird.

## **§ 23**

### **Rücknahme von Anträgen**

- (1) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.
- (2) Bei gemeinschaftlichen Anträgen müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

## **§ 24**

### **Abgelehnte Anträge**

- (1) Abgelehnte Anträge dürfen erst nach 6 Monaten erneut eingebracht werden.
- (2) Kann begründet dargelegt werden, daß sich die Umstände, die zur Ablehnung führten gravierend geändert haben, entscheidet der Vorstand auf Antrag über die erneute Zulassung.

## **§ 25**

### **Ausübung des Mandats**

Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben hintereinander von den Sitzungen des Plenums, seiner Kommissionen und seiner Arbeitsgruppen ist im Sinne des § 24 a HGO für die Mitglieder des Ausländerbeirates nach § 10 eine Ordnungswidrigkeit.

## **§ 26**

### **Einladungen**

- (1) Der Vorstand des Ausländerbeirates lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Es gilt eine Ladungsfrist von 7 Tagen.
- (3) Die Ladungsfrist kann in eiligen Fällen durch den Vorstand auf einen Tag verkürzt werden.
- (4) Für die Einladungen zu Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 27**

### **Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen nach den §§ 6, 12 und 15 sind Protokolle zu fertigen.
- (2) Über die Sitzungen nach § 14 und § 16 sollen Protokolle angefertigt werden.
- (3) Protokolle nach § 12 können der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- (4) Einsicht in die Protokolle gem. § 6 ist den Mitgliedern des Ausländerbeirates gestattet.

## **§ 28**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Ausländerbeirates beschlossen werden.
- (2) Die Änderung ist gem. § 21 Abs. 1 und 2 zu beantragen.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

**Impressum:**

Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat, Amt für Zuwanderung und Integration, - Geschäftsstelle Ausländerbeirat -  
Alcide-de-Gasperi-Straße 2, 65197 Wiesbaden, E-Mail: [auslaenderbeirat@wiesbaden.de](mailto:auslaenderbeirat@wiesbaden.de), Tel.: 06 11 / 31 26 27, Stand: 12/2017  
Stand der Geschäftsordnung: 1994